

Satzung

des

„Förderkreises Arp-Schnitger-Orgel, Gesellschaft an St.Laurentius zu Dedesdorf e.V.“
(Fassung vom 08.12.1992/29.10.1993 und
gem. Änderungen in der Jahreshauptversammlung
vom 31.März 1995 und 29. März 2023)

Inhalt

- I. Name und Sitz
- II. Zweck des Vereins
- III. Mitgliedschaft
- IV. Beiträge
- V. Organe des Vereins
- VI. Mitgliederversammlung
- VII. Vorstand
- VIII. Auflösung
- IX. Schlussbestimmung

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis-Arp-Schnitger-Orgel, Gesellschaft an St.Laurentius zu Dedesdorf e.V.“

Dieser erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Langen. Dieses Gericht ist gleichzeitig Gerichtsstand des Vereins. Sein Sitz ist Dedesdorf.

II. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht wie folgt:

- a) in der Erhaltung und Pflege der Arp-Schnitger-Orgel zu Dedesdorf durch ideelle Unterstützung sowie freiwillige Beiträge und Spenden,
- b) Verständnis und Interesse für dieses regional wie überregional relevante Kunstdenkmal zu wecken und zu fördern sowie publizistisch zu verbreiten.
- c) Organisation und Durchführung von Orgelkonzerten sowie diese publizistisch vorzubereiten und zu begleiten.

2. Der Verein leistet Mithilfe für die oben in Abs.1 bezeichneten Aufgaben, indem er für diese seine Überschüsse aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen verwendet. Der Verein strebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinigungen im norddeutschen Raum und den angrenzenden Ländern an.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieser ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten insofern keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (vgl. auch unten Abschnitt IV Ziffer 3 der Satzung).

4. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.
Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Basis.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können jeder an der Sache interessierte, ebenso private Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Über Anträge auf Aufnahme in den Verein, die schriftlich an den Vorstand zu richten sind, entscheidet der Vorstand; nur notfalls die Mitgliederversammlung, wenn der Betroffene diese zu seiner Berufung anruft.
2. Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften fördern.
3. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Jedes Mitglied erhält ein Satzungs exemplar.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit Frist von einem Monat zum Ende des Rechnungsjahres. – Rechnungsjahr ist das das Kalenderjahr –
5. Minderjährige werden bei Aufnahme und Austritt von ihren gesetzlichen .
Vertretern vertreten.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die sie nur persönlich in der Versammlung abgeben kann.
8. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern wählen. Diese brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

IV. Beiträge und Vermögen

1. Die Mitglieder haben Beiträge und ggf. eine Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre festgelegt wird
Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres zur Zahlung fällig
2. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt, bzw. erlassen werden. Mitglieder des Vereins können Ermäßigungen zu dessen Veranstaltungen erhalten. Bei Austritt wird der Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Austrittsjahres erhoben.
3. Weitere Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie Eintrittsgeldern aus Veranstaltungen des Vereins.
Die Mittel des Vereins dürfen nur im Zusammenhang mit den für die in Abschnitt II Genannte Zwecke verwendet werden, ebenso etwaige Überschüsse.
Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.
4. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

V. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das obere Organ des Vereins.

VI. Mitgliederversammlung

- 1a) Alljährlich, spätestens jeweils bis zum 31.03. findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen sind.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

2. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand wie folgt ein:
- a) wenn dem Vorstand dies im Interesse des Vereins notwendig und nützlich erscheint, wobei dazu ebenfalls alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter der Frist von zwei Wochen einzuladen sind,
- b) oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlich begründetem Antrag fordern. Der Antrag muss Zweck und Gründe enthalten. Die Einladung hat hier an alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen seit Antragstellung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) Wahl des neuen Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer für die beiden nächsten Jahre,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Entscheidungen über Anträge,
- g) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Satzungsänderungen des Vereines erfordern die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereines erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen wird.

In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Dringlichkeit, die dann vorliegt, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dringlichkeit sprechen.

5. Über alle Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins, führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter verantwortlich.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem Schriftwart,
- 3) dem jeweiligen Pastor/Pastorin als nichtzuwählende/r jedoch stimmberechtigte/r Vertreter der Kirche und Kirchengemeinde.

Die Vorstandsmitglieder zu 1 und 2 werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind alle stimmberechtigt.

2. Es wird grundsätzlich geheim gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird offen durch Handzeichen gewählt. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann in den Vorstand oder zur Übernahme eines anderen Amtes im Verein gewählt werden, wenn es vorher beim Vorstand eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgegeben hat, dass es eine auf ihn entfallende Wahl annehme.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Schriftwart; beide vertreten den Verein gemeinsam.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Schriftwart stimmt zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Der 1. Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und rechtsverbindlichen Schriftstücke.

8. Der Schriftwart erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins; er kann einfache Schriftstücke und Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt und verwahrt die von ihm zu unterzeichnenden Anwesenheitslisten, und Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Der Schriftwart vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

9. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, die Mitgliederkartei und sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und deren ordentliche Verbuchung. Er ist gemäß den Beschlüssen des Vorstandes für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

10. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, berufen die anderen Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit oder wird von einem Vorstandsmitglied zusätzlich kommissarisch bis zum Ende der Amtszeit verwaltet.

11. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Soweit notwendige Ausgaben entstehen, trägt diese der Verein.

12. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Jeweils einer von ihnen wird in der jährlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beide zusammen überprüfen die Führung der Vereinskasse und berichten der Mitgliederversammlung.

VIII. Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die satzungsgemäßen Zwecke weggefallen sind. Die Mitgliederversammlung bestellt zugleich mit dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St.Laurentius zu Dedesdorf für Zwecke der Kirchenmusik zu.

IX. Schlussbestimmung

Der erste Vorstand des Vereins und die beiden Kassenprüfer werden von den Gründern bestellt, wovon ein Kassenprüfer nur auf die Dauer von einem Jahr vorgesehen wird. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von den Gründern bis zu einer anderweitigen Entscheidung der ersten Generalversammlung festgesetzt.

Diese Satzung tritt am 08. Dezember 1992 in Kraft.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1992.
Dedesdorf, 2854 Loxstedt; den 08. Dezember 1992

Unterschriften der Begründer